

Regierungsrat

Luzern, 7. Juni 2022

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 735

Nummer: P 735

Eröffnet: 06.12.2021 / Staatskanzlei
Antrag Regierungsrat: 07.06.2022 / Erheblicherklärung

Protokoll-Nr.: 731

Postulat Sager Urban namens der Redaktionskommission über eine Änderung der Richtlinien über die Gesetzestechnik zur schnelleren Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache in allen Luzerner Erlassen

Der Regierungsrat unterstützt seit jeher das Anliegen, dass die Luzerner Gesetze geschlechtergerecht und nicht mehr im generischen Maskulin abgefasst sein sollen. Er verfolgt dieses Ziel seit 1994, als er analog dem Bund eine entsprechende Regelung in die «Richtlinien über die Gesetzestechnik» aufgenommen hat. Diese verlangt, dass bei Totalrevisionen und neuen Erlassen stets geschlechergerecht legiferiert wird. So sind gut 25 Jahre später zwei Drittel der Luzerner Gesetze geschlechtergerecht formuliert; bei einem Drittel der Gesetze ist das noch nicht der Fall. Die Redaktionskommission Ihres Rates möchte die Gangart zur Erreichung des Ziels einer vollständig geschlechtergerecht formulierten Luzerner Rechtssammlung beschleunigen und schlägt vor, die Regelung in den «Richtlinien über die Gesetzestechnik» so zu verschärfen, «dass bei jeglicher Anpassung von Gesetzen – also auch bei kleinen Teilrevisionen – das gesamte Gesetz hinsichtlich geschlechtergerechter Sprache überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Ausgenommen sollen Gesetze sein, die der Hauptänderung eines Gesetzes lediglich als sogenannte Fremdänderungen im Anhang (Teil II) beigefügt sind.»

Unser Rat teilt die Sicht der Redaktionskommission, dass dies der zielführendste Weg ist, um das letzte Drittel der rund 110 Luzerner Gesetze (35 Gesetze mit total ca. 1750 §§), welche noch nicht in geschlechtergerechter Sprache formuliert sind, in den kommenden Jahren mit einem tragbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis sukzessive anzupassen. Bei diesem Vorgehen können die Gesetze dann formell gesamthaft überarbeitet werden, wenn sie ohnehin materiell angepasst werden. Das erhöht den Aufwand bei den einzelnen Rechtsetzungsgeschäften sowohl in der Verwaltung als auch in den vorberatenden Kommissionen Ihres Rates nur geringfügig, und der Mehraufwand verteilt sich über einige Jahre. Wollte man alle noch nicht geschlechtergerecht abgefassten Gesetze mit einem einzigen Rechtsetzungsgeschäft (ein bzw. mehrere Mantelerlasse) formal bereinigen, würde dies einzelne Departemente (insbes. das JSD, das BUWD und das FD) und einzelne Fachkommissionen Ihres Rates (insbes. JSK, RUEK, SPK, VBK, WAK und RK) zwar nur einmalig, aber dann spürbar beanspruchen. Angesichts der grossen bestehenden Geschäftslast bei Ihrem und unserem Rat erachten wir die Zusatzbelastung durch eine sehr grosse Bereinigungsbotschaft nicht als angezeigt (vgl. auch unsere Antworten auf die Anfrage A 734 zum selben Thema).

Zusätzlich sollen Gesetze, die voraussichtlich nicht in absehbarer Zeit einer Teilrevision unterzogen werden (bespielhaft seien das Gesetz über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden vom 8.3.1842 [SRL Nr. 21] und das Gesetz betreffend Abtretung

von Kollaturrechten an die Kirchgemeinden vom 26.9.1872 [SRL Nr. 185] genannt), im Rahmen von eigenständigen Rechtsetzungsgeschäften geschlechtergerecht überarbeitet werden. Damit wird sichergestellt, dass letztendlich die gesamte SRL in geschlechtergerechter Sprache verfasst sein wird. Die Botschaften für die Anpassung solcher Erlasse sollen von den Departementen fortlaufend entsprechend ihren zeitlichen und personellen Ressourcen erarbeitet werden.

Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat im Sinn dieser Ausführungen erheblich zu erklären.